
Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
Conférence Suisse des Déléguées à l'Égalité entre Femmes et Hommes
Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Herr Bundesrat
Christoph Blocher
Bundeshaus West
3003 Bern

Zürich, 5. März 2004

Vernehmlassung zum Beitritt zum UNO-Übereinkommen gegen transnationale organisierte Kriminalität, zum Zusatzprotokoll zur Verhinderung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern, und zum Zusatzprotokoll gegen den Menschenmuggel auf dem Land-, Luft- und Seeweg

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen.

Wir unterstützen den Beitritt der Schweiz zum UNO-Übereinkommen gegen transnationale organisierte Kriminalität, zum Zusatzprotokoll zur Verhinderung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern, und zum Zusatzprotokoll gegen den Menschenmuggel auf dem Land-, Luft- und Seeweg. Mit ihrem Beitritt kann die Schweiz einen wichtigen Beitrag zur wirksameren Bekämpfung des organisierten Verbrechens auf internationaler Ebene leisten.

Das geltende Strafrecht genügt den Anforderungen des Zusatzprotokolls gegen den Menschenhandel nicht. Artikel 196 des schweizerischen Strafgesetzbuches erfasst nur den Handel mit Menschen zum Zwecke ihrer sexuellen Ausbeutung (Förderung der Unzucht). Aber auch der im Rahmen des Beitritts zum Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern neu revidierte Straftatbestand in Artikel 182 StGB ist unserer Ansicht nach ungenügend, weil der Begriff Handel nicht näher umschrieben wird. Wie bereits in der Vernehmlassung zu erwähntem Fakultativprotokoll beantragen wir, folgende Definition von Handel in nArt. 182 StGB aufzunehmen:

„Mit Menschen handeln heisst insbesondere Personen anwerben, befördern, anbieten, vermitteln, verkaufen, beherbergen oder übernehmen.“

Diese Definition entspricht Artikel 3 des UNTOC-Zusatzprotokolls zu Menschenhandel, welcher ausdrücklich festhält, dass alle Teilhandlungen wie namentlich die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen zum Menschenhandel gehören, wenn sie zum Zweck der Ausbeutung dieser Person erfolgen. Zudem sieht dieser erweiterte Straftatbestand für alle Tathandlungen des Menschenhandels ein hohes Strafmass vor und ermöglicht die einheitliche statistische Erfassung der Verurteilungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Antrages.

Mit freundlichen Grüssen

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
Die Präsidentin 2003/2004

Annelise Burger
Leiterin der Fachstelle für Frauenfragen, Zürich